



Parteienverkehr:
Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr
Freitag 8 bis 12 und 14 bis 16 Uhr

A - 8242 St. Lorenzen a. W., Bezirk Hartberg

Tel. 03331/3100, Telefax: 3100-4

e-mail: gde@st-lorenzen-wechsel.gv.at

Zahl: 104/5-2025	St. Lorenzen a. W., am:12.05.2025
Gegenstand: Bauverhandlung	

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom:	08.05.2025
hat:	die Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel, vertreten durch Bgm. Hermann Pferschy
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	den Umbau einer Fremdenpension in ein 4- Familienwohnhaus mit PKW-Abstellflächen ...
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 312/2 EZ.: 87 KG.: St. Lorenzen angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Montag, 26. Mai 2025
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	St. Lorenzen 78
Um:	13:00 Uhr
Verhandlungsleiter:	Vzbgm. Manuel Reichmann

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken

dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an:	
<input checked="" type="checkbox"/> Bauwerber:	Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel
<input checked="" type="checkbox"/> Grundeigentümer:	w. o.
<input checked="" type="checkbox"/> Verfasser der Projektunterlagen:	Beto Plan und Bau GmbH, Dechantskirchen
<input checked="" type="checkbox"/> Nachbarn:	Maria Berger, Lorenzen 11 Oul KG der Gde. St. Lorenzen a. W. Hubert Robl, Lorenzen 67 Werner und Sabine Putz, Lorenzen 68 Franz und Hermelinde Buchart, Lorenzen 77 Ing. Stefan Semlegger, Lorenzen 147
<input type="checkbox"/> Sonstige:	
<input checked="" type="checkbox"/> Sachverständige:	Bmstr. Robert Höller, Pinggau
<input checked="" type="checkbox"/> Verhandlungsleiter:	Vizebgm. Manuel Reichmann

angeschlagen: 12.5.2025
abgenommen:

Vize-
Der Bürgermeister

i. A. Schantl

